

Jugendordnung

des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Sachsen-Anhalt e. V. (BSSA)

§ 1 Name

Die Behinderten-Sportjugend ist die Jugendorganisation im Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e.V. (BSJSA).

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Die BSJSA will für junge und behinderte Menschen die Möglichkeit schaffen,
 - 1.1. durch die Jugendarbeit der ordentlichen Mitglieder des BSSA und deren Mitglieder unter ärztlicher Aufsicht in Gemeinschaften Sport zu treiben,
 - 1.2. zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, soziale und psychophysische Entwicklung zu fördern, das gesellschaftliche Engagement anzuregen und durch Begegnungen und Sportveranstaltungen mit nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen zur Integration beizutragen und
 - 1.3. durch die Organisation von jährlich stattfindenden Landes-Kinder- und Jugendmeisterschaften, inklusiven Sportveranstaltungen und anderen Sport- und Spielfesten Möglichkeiten zum sportlichen Leistungsvergleich anzubieten.
2. Die BSJSA will darüber hinaus die Jugendarbeit der Mitglieder des BSSA unterstützen und koordinieren, in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen behinderungsgemäße und inklusive Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die gemeinsamen Interessen der Behinderten-Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und gesellschafts-politisch wirken.
3. Im Übrigen gelten auch für die BSJSA die in der Satzung des BSSA festgelegten Grundsätze.

§ 3 Mitglieder

Der BSJSA gehören Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres an, sowie deren Übungs- und Jugendleiter.

§ 4 Organe

1. die Organe der BSJSA sind:
 - 1.1. die Vollversammlung,
 - 1.2. der Jugendausschuss

§ 5 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der BSJSA.
2. Die Vollversammlung besteht aus den entsandten Delegierten der Mitgliedsvereine des BSSA und den Mitgliedern des Fachausschusses für Jugendsport.
3. Mitgliedsvereine des BSSA, denen mindestens 6 Kinder oder Jugendliche angehören, sind berechtigt, zur Vollversammlung einen Delegierten zu entsenden.
Bis 50 Mitglieder (Kinder oder Jugendliche) können 2 weiterer Vertreter entsandt werden, je weitere 50 Mitglieder 1 weiterer Teilnehmer.
Grundlage für die Ermittlung der teilnahmeberechtigten Delegierten ist die letzte vor der Vollversammlung aufgestellte Mitgliederstatistik des BSSA. Als Delegierte sollen männliche und weibliche Sportler angemessen vertreten sein.

4. Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:
 - 4.1. Erlass und Änderung der Jugendordnung. Erlass und Änderung bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des BSSA.
 - 4.2. Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten.
 - 4.3. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
 - 4.4. Entgegennahme der Berichte des Landesjugendwartes.
 - 4.5. Entlastung des Jugendausschusses.
 - 4.6. - Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses,
mit Ausnahme des Landesjugendwartes und dessen Vertreter.
- Wahlvorschlag für den Landesjugendwart und dessen Vertreter.
 - 4.7. Beschlussfassung über Anträge.

5. Durchführung der Vollversammlung:
 - 5.1. Die ordentliche Vollversammlung tritt jeweils im Jahr des Verbandstages vor dem Verbandstag des BSSA zusammen. Zur ordentlichen Vollversammlung muss der Landesjugendwart mindestens 6 Wochen vor Durchführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einladen.
 - 5.2. Die Vollversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden des Jugendausschusses oder seinem Vertreter.
 - 5.3. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Sportjugend dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
 - 5.4. Anträge zur Vollversammlung können von den ordentlichen Mitgliedern, dem Hauptvorstand, dem Präsidium und vom Jugendausschuss des BSSA gestellt werden. Sie müssen dem Vorsitzenden des Jugendausschusses mindestens 4 Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Die rechtzeitig eingegangenen Anträge sind den Delegierten mindestens 10 Tage vor der Vollversammlung zu übersenden.
 - 5.5. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn dies die Vollversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt.
 - 5.6. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

6. Abstimmung und Wahlen:
 - 6.1. Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
 - 6.2. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
 - 6.3. Wahlen werden schriftlich und geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann auf Antrag die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen.
 - 6.4. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
7. Über die Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - dem Landesjugendwart
 - dem stellvertretenden Landesjugendwart
 - bis zu 5 weiteren Mitgliedern für die jeweilige Sportart
 - einem (r) Jugendlichen (unter 23 Jahre)
 - Der Landestrainer des BSSA ist Mitglied mit beratender Funktion.
2. Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Landesjugendwart, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Landesjugendwart oder bei Verhinderung beider, ein anderes Mitglied des Jugendausschusses.
3. Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - 3.1. Planung und Vorschläge für den Einsatz der für den Jugendsport des BSSA zur Verfügung stehenden Finanzmittel außer für Nachwuchsleistungssport,
 - 3.2. über alle Fragen aus dem Bereich der sportlichen Jugendarbeit, der allgemeinen Jugendarbeit, sowie Öffentlichkeitsarbeit zu beraten und Beschlüsse herbeizuführen,
 - 3.3. über Sport-, Freizeit- und Lehrveranstaltungen im Jugendbereich auf Landesebene zu beschließen und dem Präsidium des BSSA vorzuschlagen.
4. Der Jugendausschuss des BSSA (für Jugendsport) kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Die Mitglieder des Präsidiums und des Sportausschusses des BSSA können an den Sitzungen der BSJSA- Organe mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung tritt mit Beschlussfassung der Vollversammlung am 16.02.2015 in Kraft.